

# Tarifvertrag

zwischen

dem Liechtensteinischen Krankenkassen-Verband

und der

Krebsliga Ostschweiz

Zwischen dem Liechtensteinischen Krankenkassen-Verband (LKV), Vaduz und der Krebsliga Ostschweiz, St. Gallen wird folgende vertragliche Tarifvereinbarung abgeschlossen:

## Artikel 1 Geltungsbereich

Die Vereinbarung gilt für die versicherten Mitglieder der dem LKV angeschlossenen Krankenkassen.

## Artikel 2 Leistungsumfang

Die Leistungen im Bereich Palliativ Care aufgrund ärztlich angeordneter Hauskrankenpflege in Absprache mit der jeweiligen Familienhilfeorganisation werden gemäss Art. 13 Abs 1 Bst. a KVG in Verbindung mit Art. 61 und Anhang 4 KVV von den Krankenkassen übernommen.

## Artikel 3 Ärztliche Verordnung

1. Unter Vorbehalt von Absatz 2 werden ärztliche Verordnungen nur auf dem gültigen Verordnungsformular akzeptiert.
2. Erfolgt die Verordnung in anderer Form, müssen sämtliche auf dem offiziellen Formular enthaltenen Angaben vorhanden sein, ansonsten ist der Arzt auf die Verwendung des offiziellen Formulars aufmerksam zu machen.

## Artikel 4 Rechnungsstellung

Die Abrechnung erfolgt gemäss den jeweils in der Schweiz gültigen Tarifen gemäss Art. 7a der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) der Schweiz. Die Rechnungen sind direkt an die jeweilige Krankenkasse zu stellen.

1. Auf den Rechnungen (inkl. Leistungsrapporten und ärztliches Meldeformular) der Leistungserbringer sind folgende Informationen anzugeben:

- a) Name, Adresse und ZSR-Nummer des Leistungserbringers.
- b) Name und Vorname der ausführenden Fachperson.
- c) Name, Vorname des verordnenden Arztes.



- d) Name, Vorname, Adresse und Geburtsdatum des Patienten. Es soll die IDN-Nummer des Patienten (Versicherungsnummer) auf der Rechnung angegeben werden oder auf der Anordnung ersichtlich sein.
- e) Rechnungsdatum
- f) Grund der Leistung (Krankheit, Unfall oder Invalidität).
- g) Datum der einzelnen Leistungen.
- h) Dauer der einzelnen Leistungen
- i) Gesamtbetrag in CHF pro Leistung
- j) Totalrechnungsbetrag

2. Die Abrechnung gegenüber dem Krankenversicherer erfolgt monatlich.

3. Der Krankenversicherer hat die Rechnung innert 45 Tagen nach deren Übersendung zu bezahlen oder Beanstandungen schriftlich mitzuteilen.

Die Restkosten werden der Klientin bzw. dem Klienten in Rechnung gestellt. Auf dieser Rechnung sind neben den Restkosten auch der Kostenanteil der Krankenversicherung sowie die Gesamtsumme aufgelistet. Auf der Rechnung steht der Hinweis, dass die Restkosten bei Bezug von Betreuungs – und Pflegegeld von der AHV anerkannt werden.

### Artikel 5 Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung wird über eine jährliche Evaluation zwischen dem Palliativ-Netz Liechtenstein und der Krebsliga Ostschweiz sichergestellt. Die Ergebnisse dieser Evaluation werden den zuständigen Stellen in Liechtenstein (Amt für Gesundheit und Liechtensteinischer Krankenkassenverband) zugestellt.

### Artikel 6 Vertragsänderungen

Änderungen dieser vertraglichen Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Form.

### Artikel 7 Inkraftsetzung, Gültigkeitsdauer

Diese vertragliche Vereinbarung tritt per 01.01.2014 in Kraft und ist zeitlich nicht begrenzt. Sie ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres kündbar.

St.Gallen, 17.7.2014

Vaduz,

Für die  
Krebsliga Ostschweiz



Regula Schneider  
Geschäftsführerin

Für den  
Liechtensteinischen  
Krankenkassenverband



Dr. Donat P. Marxer  
Präsident



Thomas Franchiger  
Geschäftsführer